

VERMERK

LBM Rheinland-Pfalz
[REDACTED]
[REDACTED]

Koblenz, den 27.11.2015

K 48/ K 42 zwischen Rivenich (Einmündung K 49) und Neumagen-Dhron (B 53)

Die zu beurteilende Teilstrecke der K 48/K 42 verläuft zwischen der K 49 und der B 53 zwischen Rivenich und Neumagen-Dhron in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich und Trier-Saarburg über die Gemarkungen Rivenich, Klüsserath und Neumagen-Dhron

Streckenlänge:	8,064 km
davon im LK Bks-Wil	7,218 km
davon im LK Tr-Sbg	0,828 km

Verkehrsbedeutung als Kreisstraße

Die Strecke ist aufgrund des schlechten Zustandes bereits seit Februar 1996 für den Durchgangsverkehr mit Ausnahme des Anliegerverkehrs gesperrt. Vor der Sperrung hatte die Strecke eine Verkehrsbelastung von 453 Kfz/24 h und 118 SV/24 h (DTV 2005: 270 Kfz/24h). Die Planungen für den Ausbau werden schon seit 1985 betrieben. Für die Maßnahme gibt es einen Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.1999. In der Begründung lautet es, dass die K 48 und K 42 im Ausbaubereich in ihrem jetzigen Zustand nicht mehr in der Lage ist das jetzige und künftige Verkehrsaufkommen sicher zu bewältigen. Inzwischen wurde ein Flurbereinigungsverfahren als Grundlage für den späteren Ausbau der Strecke eingeleitet. Die Strecke ist nach der Zustandserfassung 2011 mit GW 5 bewertet.

Der zu betrachtende Streckenabschnitt der K 48/K 42 führt von Rivenich nach Neumagen-Dhron (B 53) und stellt dort den Anschluss an das übergeordnete Netz her. Sie führt durch die Weinberge und im Zuge der Strecke ist keine wegweisende Beschilderung vorhanden. Sie dient überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der Weinberge. In Ortsrandlage wird noch ein Wohnhaus erschlossen und zudem ist der „Schneidershof“ (Wohnhaus+landw. Betrieb + Gaststätte) über die K 48/K 42 erschlossen. Dieser befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Neumagen-Dhron. Weiterhin befinden sich zwei Steinbrüche im Zuge der Kreisstraße (Fa. Wey u. Fa. Lehnen). Der Steinbruch mit Asphaltmischanlage der Fa. Lehnen ist jedoch zusätzlich über die L 50 erschlossen. Die Betreiber haben derzeit eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Strecke.

Die Verkehrsführung für den Durchgangsverkehr zwischen den Landkreisen in Richtung Mosel (Klüsserath B 53) erfolgt über die K 41, K 48 und K 49/K 41 mit Anschluss an das übergeordnete Netz (B 53) bei Klüsserath. Die Verkehre über die K 49/K 41 sind aus Rivenich kommend in Richtung Klüsserath vorfahrtsberechtigt. Die Verkehrsbelastung der K 49/K41 zwischen Rivenich und Klüsserath beträgt 392 Kfz/24 h, 47 FZ/24 h/SV (DTV 2012).

Die K 48/K42 hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße i.S.d. § 3 Nr. 2 LStrG. Die Durchgangsverkehre aus nord-westlicher Richtung werden von der L 48 sowie aus nord-östlicher Richtung von der L 50 aufgenommen.

VERMERK

LBM Rheinland-Pfalz
GB B – FG B IV

Bearbeiterin: [REDACTED]

Koblenz, den 27.11.2015

Damit der Ort Rivenich an das klassifizierte Straßennetz angebunden bleibt, muss die K 48 innerorts bestehen bleiben. Bei einer Abstufung/Einziehung könnte das Teilstück von Rivenich nach Klüsserath (jetzt K 49) in K 48 umbenannt werden.

Sofern die straßenrechtlichen Voraussetzungen des § 37 LStrG vorliegen, könnte die Kreisstraße eingezogen werden und steht dann den land- und forstwirtschaftlichen Verkehren noch als Wirtschaftsweg zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und Weinberge zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Einziehung

Gem. § 37 LStrG ist eine Straße einzuziehen, sofern kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen.

Verkehrsbedürfnis setzt sich zusammen aus einer Vielzahl privater Verkehrsinteressen einschl. der privaten Interessen der Anlieger und einem öffentlichen Verkehrsinteresse im engeren Sinne, das sich aus dem Verkehrslenkungsinteresse des Trägers der Straßenbaulast in Bezug auf die Einbindung der Straße in das öffentliche Wegenetz ergibt.

Eine Entbehrlichkeit kann nach der Rechtsprechung nicht angenommen werden, wenn auf der Straße noch – ausschließlich – Anliegerverkehr stattfindet. Auch planerische Zielsetzungen sind bei der Beurteilung von Bedeutung. Zu privaten Belangen, die gegen eine Einziehung sprechen gehören vor allem Interessen der Anlieger an einer angemessenen auch gewerblichen Nutzung ihrer Grundstücke, insbesondere wenn dem Straßenteilstück eine Erschließungsfunktion zukommt. (VGH Münster, 4.8.94).

Evtl. durch die Einziehung entstehende Umwege sind jedoch hinzunehmen.

Anbindung Aussiedlerhof „Schneidershof“

Lt. Urteil des VG Koblenz vom 05.10.1992 (AZ: 3 K 312/92.KO) ist es sachgerecht und dem Zweck des Gesetzes entsprechend in Fällen in denen ein Aussiedlerhof außerhalb der Ortslage liegt, eine Anbindung lediglich über eine Gemeindestraße oder gar über einen nichtöffentlichen Wirtschaftsweg herzustellen.


Bei einer Einziehung ist jedoch zu Bedenken, dass die Rechtspositionen, der Anlieger z. B. Recht auf Zufahrt etc. entfallen. Aufgrund der Tatsache dass es sich bei dem Aussiedlerhof nicht um reine Wohnbebauung mit Landwirtschaft handelt, sondern auch eine Gaststätte betrieben wird, ist die Beibehaltung der Teilstrecke zwischen Schneidershof und B 53 als Gemeindestraße der Gemeinde Neumagen-Dhron um eine ausreichende Erschließung sicherzustellen geboten.

Anbindung Steinbruch der Fa. Wey

Keine rückwärtige Anbindung vorhanden. Lediglich Anbindung über die Kreisstraße. Hier müsste im Falle einer Einziehung geprüft werden, ob eine Anbindung durch einen Wirtschaftsweg ausreicht.

VERMERK

LBM Rheinland-Pfalz
GB B – FG B IV

Bearbeiterin: 

Koblenz, den 27.11.2015

Aufgrund der folgenden Punkte

- laufendes Flurbereinigungsverfahren in dem bereits Flächen ausgewiesen werden für den Straßenbau, derzeit wird der Wege und Gewässerplan aufgestellt.
- Fertige Straßenplanung + Planfeststellungsbeschluss
- Anlieger, die lediglich über die Kreisstraße erschlossen sind: Steinbruch Wey und Schneidershof

bestehen Bedenken hinsichtlich einer Einziehung der Strecke. Ggf. ist eine Einziehung nur in Teilbereichen möglich.

Da aufgrund der vorliegenden Fakten nicht von einem kompletten Entfall des Verkehrsbedürfnisses ausgegangen werden kann, ist die Kreisstraße zur Gemeindestraße i.S.d. § 3 Ziffer 3a) LStrG abzustufen.

aufgestellt:



gesehen:

